



# Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, 14461 Potsdam

Frau  
Dr. Irene Franz  
[REDACTED]  
14532 Kleinmachnow

Dienststelle	Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen Bereich Verwaltung und Finanzmanagement AG Straßenverwaltung
Dienstgebäude	Hegelallee 6-10, Haus 1
Zimmer	137
Auskunft erteilt	Herr [REDACTED]
Telefon 0331 289	2714
Fax 0331 289	2715
Ihr Schreiben vom	-
Ihr Zeichen	-
Mein Zeichen	4714-Lo-Wi
Aktenzeichen	<b>WV-4714-14-12</b>
E-Mail	<a href="mailto:Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de">Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de</a>
Datum	20.11.2014

## Am Zernsee im OT Golm in 14476 Potsdam Zustimmung zur Widmung gemäß § 6 BbgStrG Gemarkung Golm, Flur 3, Flurstück 100/4

Sehr geehrte Frau Dr. Franz,

wie Sie wissen, wurde durch die Urteile mit dem Aktenzeichen **VG 10 K 1459/12** sowie **VG 10 K 1465/12** vom 11.09.2014 durch das Verwaltungsgericht Potsdam festgestellt, dass die Straße „Am Zernsee“ im OT Golm in 14476 Potsdam nicht der straßenrechtlichen Widmung unterliegt. Die Straße „Am Zernsee“ ist somit keine öffentliche Straße i.S.d. Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG).

Damit wurde Rechtssicherheit über den straßenrechtlichen Status dieser Straße und der damit verbundenen Eigentümerpflichten geschaffen. Denn durch den Mangel einer öffentlichen Widmung i.S.d. BbgStrG ist die Landeshauptstadt Potsdam nicht als öffentlicher Straßenbaulastträger i.S.d. § 9a BbgStrG für die Straße „Am Zernsee“ verantwortlich und darf dementsprechend auf den nicht im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam stehenden Grundstücken keine Maßnahmen mehr im Rahmen der Verkehrssicherungs- und Unterhaltungspflicht durchführen. Hierzu ist nunmehr der jeweilige Grundstückseigentümer eines von der Straße „Am Zernsee“ in Anspruch genommenen Flurstücks verantwortlich.

D.h. als Eigentümerin des Flurstücks 100/4 der Flur 3 in der Gemarkung Golm sind Sie als grundbuchlich eingetragene Eigentümerin für das Flurstück 100/4 und das darauf befindliche Straßenteilstück der Straße „Am Zernsee“ mit allen Bestandteilen allein verkehrssicherungs- und unterhaltungspflichtig.

Auf Grund der mit den o.g. Urteilen verbundenen Folgen sowie in Anlehnung an den tatsächlich öffentlichen Charakter der Straße „Am Zernsee“ beabsichtigt die Landeshauptstadt Potsdam nun, die straßenrechtliche Widmung dieser Straße auf Grundlage der §§ 2 und 6 BbgStrG formal durchzuführen. Dazu bedarf es allerdings der schriftlichen Zustimmung der jeweiligen Grundstückseigentümer gemäß § 6 Abs. 3 BbgStrG.



Landeshauptstadt Potsdam  
Stadtkasse  
Konto-Nr.: 350 222 153 6  
Bankleitzahl: 160 500 00  
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36  
BIC: WELADED1PMB  
Mittelbrandenburgische Sparkasse

Öffentliche Sprechzeit:  
Dienstag  
9 bis 12 Uhr und  
13 bis 18 Uhr  
Donnerstag  
9 bis 12 Uhr und  
13 bis 16 Uhr

Zentrale Servicenummer: 0331 289-0  
Zentrales Fax: 0331 289-1155

E-Mail: [poststelle@rathaus.potsdam.de](mailto:poststelle@rathaus.potsdam.de)  
Internet: [www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)

Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adresse ist nicht möglich.



Hiermit bitten wir Sie, die in der Anlage beigefügte Zustimmungserklärung zur straßenrechtlichen Widmung für das Flurstück 100/4 (tlw.) zu unterschreiben und **bis zum 09.01.2015** an die

**Stadtverwaltung Potsdam**  
**Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen**  
**AG Straßenverwaltung**  
**Hegelallee 6-10**  
**14467 Potsdam**

zurückzusenden.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass mit der Zustimmung zur straßenrechtlichen Widmung automatisch auch ein Anspruch auf Abkauf der zu widmenden Fläche entsteht. Rechtsgrundlage hierfür ist § 13 BbgStrG, wonach der Träger der Straßenbaulast (Landeshauptstadt Potsdam) auf Antrag des Eigentümers einer gewidmeten Straßenfläche das Eigentum an der gewidmeten Fläche zu erwerben hat. Dieses Verkaufsbegehren muss schriftlich und unterschrieben von dem/der Eigentümer/in an den Träger der Straßenbaulast gerichtet werden.


Da im vorliegenden Fall insgesamt 57 in Privateigentum stehende Grundstücke von der beabsichtigten Widmung betroffen sind, bitten wir vorab um Verständnis dafür, dass ein Ankauf der von der Straße „Am Zernsee“ in Anspruch genommenen Flurstücke seitens der Landeshauptstadt Potsdam nur dann erfolgen kann, wenn alle betroffenen Eigentümer der beabsichtigten Widmung zustimmen, denn eine Widmung der Straße und folglich der Abkauf der Straßenflurstücke ist nur dann sinnvoll, wenn der Straßenverlauf durchgängig gewährleistet werden kann.

Sobald alle Zustimmungserklärungen unterschrieben vorliegen, wird die Widmungsverfügung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht. Nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen einmonatigen Widerspruchsfrist erlangt die Widmung Bestandskraft. Mit Bestandskraft der straßenrechtlichen Widmung wird die Landeshauptstadt Potsdam dem Gesetz (BbgStrG) nach zuständiger und verantwortlicher Straßenbaulastträger für die Straße „Am Zernsee“.

Für Rückfragen stehe ich unter o.g. Kontaktdaten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
AG-Straßenverwaltung

Anlagen

- Zustimmungserklärung (1 Blatt)
- 1 Kartenauszug mit Darstellung des betroffenen Grundstücks (1 Blatt)



**ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG**  
**(zur Widmung gemäß § 6 Abs. 3 BbgStrG)**

Ich (Herr, Frau, Firma) : \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

wohnhaft in (Straße, Haus-Nr, Ort, PLZ) : \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

bin - Alleineigentümer/in  (zutreffendes bitte ankreuzen)  
- Miteigentümer/in

des Flurstücks / der Flurstücke :

der Flur :

in der Gemarkung :

und erkläre hiermit ausdrücklich und unwiderruflich meine Zustimmung, dass die über das/die o.g. Flurstück(e) bzw. Flurstücksteil(e) verlaufende Straßen-, Wege- oder Platzfläche gemäß beiliegendem Plan auf Grundlage der §§ 2 und 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet werden darf. Die Festlegung von Widmungsinhalt und Widmungsbeschränkungen obliegt der Landeshauptstadt Potsdam als Straßenbaulastträger.

Ich bin mir darüber bewusst, dass durch die straßenrechtliche Widmung der Gemeingebrauch an den zu widmenden Flächen eröffnet und dadurch das Eigentumsrecht an dem/den zu widmenden Flurstück(en) bzw. Flurstücksteil(en) kraft Gesetz (BbgStrG) eingeschränkt wird. Es entsteht eine überlagerte öffentlich-rechtliche Sachherrschaft zugunsten der Landeshauptstadt Potsdam als Straßenbaulastträger.

Sollte ich das/die o.g. Flurstück(e) bzw. Flurstücksteil(e) vor Umsetzung der straßenrechtlichen Widmung weiter veräußern oder das/die o.g. Flurstück(e) bzw. Flurstücksteil(e) ändert/ändern anderweitig den Eigentümer, so verpflichte ich mich, den künftigen Erwerber bzw. Eigentümer des/der o.g. Flurstück(e/s) bzw. Flurstücksteil(e/s) vor dem Eigentumswechsel über diese Zustimmung zur straßenrechtlichen Widmung zu informieren.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Anlage:

- Plan zur Widmung

